

Vorschläge des Vereins »Berliner Presse«.

Zu § 40.

Es wird vorgeschlagen, den § 40 durch folgenden Wortlaut zu ersetzen:

„Wird über das Vermögen des Verlegers der Konkurs eröffnet, so hat der Verfasser das Recht, von dem Vertrage zurückzutreten; doch ist er dem Verleger zum Ersatz der auf Herstellung der noch nicht abgesetzten Auflage gemachten Aufwendungen verpflichtet.“

Begründung:

Die Bestimmung des Entwurfes ist als eine schwere und unbegründete Schädigung der Verfasser zu betrachten. Sie ist deswegen unbegründet, weil den Gläubigern aus dem Vermögen des Gemeinschuldners nichts entzogen wird, wenn der Verfasser die auf Herstellung der noch vorhandenen Auflage gemachten Aufwendungen zu ersetzen hat. Den Gläubigern noch den erhofften Gewinn auf Kosten des Verfassers zusprechen zu wollen, erscheint als eine schwere Unbilligkeit. Denn es werden die materiellen und idealen Interessen des Verfassers an einem Werk auf das empfindlichste geschädigt, wenn er gezwungen wird, entweder sein Werk von der Konkursmasse herausgegeben oder in die Hände eines beliebigen dritten Erwerbers übergehen zu sehen. Eine Verschleppung des Konkursverfahrens ist hieraus nicht zu erwarten, sobald man dem Verfasser gleich den anderen Gläubigern die Pflicht auferlegt, seinen eventuellen Rücktrittsanspruch binnen einer bestimmten Frist anzumelden.

Es würde hiernach das Verfahren sich im Konkurs derart zu gestalten haben, daß der Konkursverwalter die Autoren als Konkursgläubiger von der Eröffnung des Konkurses in Kenntnis setzt und sie auffordert, sich binnen einer bestimmten Frist zu erklären, ob sie vom Vertrag zurücktreten wollen oder nicht. Diese Frist müßte allerdings so bemessen werden, daß die Verfasser Zeit haben, eventuell mit einem anderen Verleger in Verhandlung zu treten. Wir würden vorschlagen, dieselbe auf 2 Monate festzusetzen. Eine Verschleppung des Verfahrens ist aus diesem Vorschlage auch deswegen nicht zu befürchten, weil die Fortsetzung des Verlages durch den Konkursverwalter oder die Verhandlungen über den freihändigen Verkauf einzelner Verlagsrechte oder über den Verkauf des ganzen Geschäfts jedenfalls bedeutend mehr Zeit in Anspruch nehmen.

Zu § 45.

Es wird beantragt, dem § 45 folgenden Zusatz zu geben: „Die Annahme gilt als im Namen des Verlegers erfolgt, falls dieselbe durch den Herausgeber (Redakteur) geschah.“

Begründung:

Es ist vielfach als eine lästige Erschwerung eines Rechtsstreites gegen eine Zeitschrift oder Zeitung empfunden worden, daß der Verleger im Falle von Honorarforderungen die Passivlegitimation bestritt. Es erschien daher dringend notwendig, den Verleger grundsätzlich als den durch die im Namen der Zeitung oder der Zeitschrift abgeschlossenen Verträge verpflichteten Teil zu erklären.

Gegenanträge der deutschen Verlegerkammer.

zu vertreten hat. Diese Auffassung stände mit den allgemeinen Grundsätzen des Bürgerlichen Gesetzbuches in Widerspruch. (§ 324—327.)

§ 39 bildet mit § 30 in der Fassung des Entwurfs die Grundlage des ganzen Verlagsrechts. Mit den vorgeschlagenen Aenderungen des Vereins »Berliner Presse« würde das Gesetz für den Verlagsbuchhandel unannehmbar sein.

§ 40.

Bei diesem Paragraphen dürfen wir uns beschränken, auf die ausgezeichnete Begründung in den Erläuterungen zum Gesetzentwurf hinzuweisen (Seite 50 ff.), der der Verlagsbuchhandel zustimmt. Dem bestehenden Recht entsprechend ist hier naturgemäß »das Verlagsobjekt als Vermögensrecht behandelt und zweckentsprechend geordnet« nach der treffenden Charakterisierung des Herrn Geh. Regierungsrats Daude in den Verhandlungen des außerordentlichen Ausschusses des Börsenvereins der deutschen Buchhändler (Börsenblatt, Beilage zu Nr. 263, 1900). Das Rücktrittsrecht ist dem Verfasser billigerweise gewahrt, wenn das Werk zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens noch nicht abgeliefert war. Dagegen würde die Aufnahme einer Vorschrift wie die vom Verein »Berliner Presse« vorgeschlagene den Kredit des Verlegers aufs tiefste erschüttern und mit den Anforderungen des Konkursrechts in Widerspruch geraten. Die Folgen eines Konkurses sind die gleichen für alle Beteiligten.

§ 45.

Der Zusatzvorschlag hat keine Bedenken für solche Beiträge, für die der Verleger Honorar zu zahlen verpflichtet ist. Ueberschreitet der Herausgeber seine Befugnisse, so wäre, wenn der Zusatz in das Gesetz aufgenommen würde, der Verleger wohl auch für jede unautorisierte Honorarzusage haftbar, die der Herausgeber dem Verfasser bewilligt. Deshalb bitten wir, von einer Berücksichtigung des Vorschlages abzusehen.